

Dieser Ausdruck berücksichtigt:

1. die am 13. Juli 2005 in Kraft getretene Verwaltungsvorschrift „Verfahren bei notwendigen medizinischen Maßnahmen in allgemein bildenden Schulen vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 544),
2. den am 24. Juni 2010 in Kraft getretenen Ersten Änderungserlass vom 24. Juni 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 497).

## **Verfahren bei notwendigen medizinischen Maßnahmen in allgemein bildenden Schulen**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

vom 4. Juli 2005 - 280D-3211-05/486 -

Zur einfachen Medikamentenausgabe an Schüler während der Schulzeit gilt folgende Regelung:

1. Lehrkräfte und Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA) können auf Antrag der Erziehungsberechtigten unter folgenden Voraussetzungen zur einfachen Medikamentengabe herangezogen werden:
  - a) Zustimmung der Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers (Anlage 1)
  - b) Medizinische Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes (Anlage 2)
  - c) Zustimmung des einzusetzenden Personals (Anlage 3)
2. Das Medikament muss einfach zu dosieren und zu verabreichen sein (z. B. Tabletten, Tropfen, Salben).
3. Die Gabe des Medikamentes muss nicht zu einem exakt bezeichneten Zeitpunkt erfolgen.
4. Weitere medizinische Maßnahmen (z. B. Injektionen, Sondieren, Katheterisieren) sind durch schulisches Personal nicht vorzunehmen.
5. Soweit der Schule die Verantwortung für die Medikamentengabe übertragen wurde, sind die Medikamente in der Schule unter Verschluss aufzubewahren.
6. Die Schulleitung ist für die Koordinierung dieser Maßnahmen verantwortlich.
7. Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ bleiben von diesen Vorschriften unberührt.
8. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.
9. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Juli 2015 außer Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift tritt der Erlass „Verfahren bei medizinischen Maßnahmen“ vom 3. Juni 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 544) außer Kraft.

Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

## Anlage 1

Kopfbogen der Einrichtung

.....  
Ort, Datum

Sehr geehrte(r) .....,

gemäß „Erlass zum Verfahren bei notwendigen medizinischen Maßnahmen in allgemein bildenden Schulen“ vom .....benötigen wir zur Durchführung dieser Maßnahmen folgende Erklärungen, die aktenkundig in der Schule geführt werden.

1. Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten
2. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes

Die Versorgung von Schülern mit Medikamenten erfolgt bei vorliegender Bescheinigung durch das an der Schule tätige pädagogische Personal mit deren Einverständnis.

Alle darüber hinaus gehenden medizinischen Maßnahmen werden von medizinisch geschultem Personal (z. B. mobile Pflegedienste) durchgeführt.

.....  
Unterschrift der Schulleitung

---

Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten  
(bitte an die Schule zurücksenden)

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass mein Kind .....  
während der Schulzeit die vom Arzt verordneten Medikamente vom pädagogischen Personal der Schule verabreicht bekommt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Erziehungsberechtigte

**Medizinische Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Name des Schülers: .....

Geburtsdatum: .....

Hiermit bestätige ich, dass die Verabreichung folgender Medikamente durch das pädagogische Personal der Schule erfolgt.

Medikament / Dosierung .....

Medikament / Dosierung .....

Medikament / Dosierung .....

Sonstige Bemerkungen des Arztes

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Arztes

**Einverständniserklärung zur einfachen Medikamentengabe**

Schuljahr: .....

Name des Schülers: .....

Geburtsdatum: .....

Klasse: .....

Klassenleiter: .....

PmsA: .....

Medikament / Dosierung: .....

Medikament / Dosierung: .....

Medikament / Dosierung: .....

Einverständnis der Lehrkraft bzw. des PmsA: .....

.....

.....  
Ort, Datum